

zu sichern und zu schützen, indem sie allgemeinverbindliche Anforderungen (Rechte und Pflichten) an das Tun oder Unterlassen der Bürger, der Betriebe, der Staatsorgane, der Gemeinschaften richten. Ihre Einhaltung und Durchsetzung organisiert der sozialistische Staat. Die sozialistischen Rechtsnormen sind Anleitungen zum bewußten, auf die Durchsetzung und Ausnutzung objektiver gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten gerichteten Handeln. Sie stimulieren das Verhalten aller Gesellschaftsmitglieder und vereinigen es durch ihre Allgemeinverbindlichkeit zur kollektiven Kraft, die auf die Verwirklichung der Mission der Arbeiterklasse gerichtet ist. Sozialistische Rechtsnormen disziplinieren und schützen das Handeln der Bürger und anderer Rechtssubjekte und wirken ideologisch-erzieherisch. Sie festigen sozialistisches Rechtsbewußtsein und helfen, es zu entwickeln.

Rechtsnormen sind staatliche Entscheidungen, die von den Volksvertretungen und den von diesen ermächtigten Organen getroffen werden. Allerdings muß eine staatliche Entscheidung, um Rechtsnorm zu sein, bestimmte Anforderungen erfüllen. Marx und Engels sprechen im „Manifest“ deshalb auch nicht schlechthin vom Recht als Willensausdruck der herrschenden Klasse, sondern sie bezeichnen nur den Willen der herrschenden Klasse als Recht, der zum „*Gesetz erhoben*“ wurde.

Sozialistische Rechtsnormen sind allgemein. Ihr allgemeiner Charakter unterscheidet sie von nichtnormativen staatlichen Entscheidungen. Den allgemeinen Charakter sozialistischer Rechtsnormen exakt zu bestimmen sowie Kriterien für die Abgrenzung normativer von nichtnormativen Rechtsakten aufzufinden ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch bedeutsam. Werden beide Arten von Rechtsakten nicht unterschieden, so kann das beispielsweise zu einer unbegründeten Erweiterung der Kompetenz jener Organe führen, denen entsprechend dem Gesetz die Anwendung von Rechtsnormen obliegt, nicht aber die Bildung neuer Rechtsnormen.³

Allgemeinheit (Generalität) sozialistischer Rechtsnormen bedeutet, daß diese Entscheidungen für die mehrfache Anwendung einer Vielzahl von Rechtssubjekten (Personen, Organisationen, Betrieben usw.) bestimmt sind und für das Verhalten dieser Rechtssubjekte gleiche Maßstäbe setzen. *Der allgemeine Charakter sozialistischer Rechtsnormen kommt darin zum Ausdruck, daß sie von konkreten Sachverhalten abstrahieren und ungleiche Individuen und Verhältnisse von einer bestimmten, den Interessen der Arbeiterklasse entsprechenden Seite erfassen, um sie am gleichen Maßstab messen zu können.*

Die Eigenschaft der Allgemeinheit einer Rechtsnorm ist in der Regel dann gegeben, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist:

- a) Unmöglichkeit, zum Zeitpunkt des Inkraftsetzens einer Rechtsnorm den Kreis der Adressaten bestimmen zu können. Das bedeutet, eine Rechtsnorm wendet sich an eine unbestimmte Vielzahl von Normadressaten; ihre Verhaltensforderungen sind nicht an ein konkret bestimmtes Rechtssubjekt oder an einen konkret bestimmten oder bestimmbaren Kreis von Rechtssubjekten gerichtet.

Das läßt sich am Beispiel des Tatbestandes unterlassener Hilfeleistung erläutern: „Wer bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet ..., wird ... bestraft“ (§ 119 StGB). Die Norm richtet sich nicht an eine streng definierte Person, sondern an

3 Vgl. D. A. Kerimow, *Philosophische Probleme des Rechts*, Berlin 1977, S. 199 ff.